Ingenieurkammer Baden-Württemberg
Ingenieurversorgung

INFO

Merkblatt Nr. 066
Stand: Mai 2025

Information berufsständisches Versorgungswerk

Teilnahme, Leistungen, Beiträge, Mehrzahlungen

INHALT

Seite

TEILNAHME AM VERSORGUNGSWERK 2
Berufsständisches Versorgungswerk 2
Pflicht- oder freiwillige Mitglieder der Ingenieurkammer 2
Ausnahmen von der Teilnahme 2
Befreiung von der Teilnahme 2
Ende der Teilnahme 3
VERSORGUNGSLEISTUNGEN 3
Im Alter 3
Bei voller oder teilweiser Berufsunfähigkeit 3
An Hinterbliebene 4
HÖHE 4
BEITRÄGE 4
Selbständige 4
Angestellte 5
Was zu beachten ist 5
Wechsel von der gesetzlichen Rentenversicherung zum Versorgungswerk 5
FREIWILLIGE MEHRZAHLUNGEN 6
SONSTIGE HINWEISE 6
KONTAKT 6

TEILNAHME AM VERSORGUNGSWERK

Berufsständisches Versorgungswerk

Die Ingenieurversorgung Baden-Württemberg gehört zu den berufsständischen Versorgungswerken, die für die kammerfähigen Freien Berufe (Ärzte, Apotheker, Architekten, Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater, Tierärzte, Wirtschaftsprüfer, Zahnärzte und Ingenieure) die Pflichtversorgung bezüglich der Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung sicherstellen. Die berufsständische Versorgung ist im gegliederten System der Altersversorgung ebenso wie die gesetzliche Rentenversicherung der "ersten Säule" zuzurechnen.

Pflicht- oder freiwillige Mitglieder der Ingenieurkammer

Alle Kammermitglieder sind Pflichtteilnehmer an der Ingenieurversorgung Baden-Württemberg.

Ausnahmen von der Teilnahme

Die Teilnahme entsteht nicht, wenn zum Zeitpunkt des Beitritts zur Ingenieurkammer

- bereits nach beamtenrechtlichen Vorschriften aus eigenem Recht Anspruch auf Versorgung besteht,
- bereits Berufsunfähigkeit im Ingenieurberuf besteht,
- die Wartezeit für das Altersruhegeld (Zahlung von festgesetzten Beiträgen für mind. 60 Monate) nicht mehr erfüllt werden kann

Befreiung von der Teilnahme

Wer auf die Teilnahme im Versorgungswerk verzichten will, muss einen Antrag auf Befreiung stellen und einen der folgenden Befreiungstatbestände erfüllen:

Der Teilnehmer muss

- angestelltes freiwilliges Mitglied der Ingenieurkammer Baden-Württemberg sein und Rentenversicherungsbeiträge an die deutsche Rentenversicherung Bund leisten oder
- bei Beginn der Mitgliedschaft in der Ingenieurkammer Baden-Württemberg Mitglied einer anderen auf Gesetz beruhenden berufsständischen Versorgungseinrichtung sein und diese Mitgliedschaft fortsetzen, sofern die Satzung dieser Versorgungseinrichtung für die Teilnehmer des Versorgungswerkes eine entsprechende Versorgungsregelung enthält oder
- bei Beginn der Mitgliedschaft in der Ingenieurkammer Baden-Württemberg bereits bei einer anderen auf Gesetz beruhenden Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung außerhalb des Landes Baden-Württemberg Befreiung erlangt hat und diese Befreiungsvoraussetzungen fortbestehen

Weitere Befreiungstatbestände siehe § 11 der Satzung der Ingenieurversorgung.

Ende der Teilnahme

Die Teilnahme endet

- durch die Beendigung der Mitgliedschaft in der Ingenieurkammer Baden-Württemberg.
- durch Erlangen eines beamtenrechtlichen Versorgungsanspruches.

Bei beendeter Teilnahme bleibt die erworbene Anwartschaft in der Regel beitragsfrei aufrechterhalten bis zum Zeitpunkt des Rentenbezugs. Eine unverfallbare Rentenanwartschaft besteht nach mindestens fünfjähriger Teilnahme und Zahlung von festgesetzten Beiträgen für mindestens 60 Monate. Eine Beitragsrückzahlung sieht unsere Satzung nicht vor.

Endet die Mitgliedschaft in der Berufskammer, ist die freiwillige Fortsetzung der Teilnahme im Versorgungswerk möglich. Zur Fortsetzung der Teilnahme raten wir, wenn eine unverfallbare Rentenanwartschaft bei Beendigung der Teilnahme noch nicht besteht (keine 60 Beitragsmonate).

VERSORGUNGSLEISTUNGEN

Grundlage für die Finanzierung der Versorgungsleistung ist das kapitalansammelnde Anwartschaftsdeckungsverfahren (vergleichbar zur Lebensversicherung). Die Höhe des Beitrags bestimmt die Höhe der Rente (keine Umverteilung; kein „Generationenvertrag“).

Die laufenden Versorgungsleistungen werden in Form von monatlichen Rentenzahlungen erbracht. Versorgungsleistungen sind:

Im Alter

- Altersruhegeld ab vollendetem 65. Lebensjahr. Für alle Jahrgänge ab 1964 beträgt die Altersgrenze 67 Jahre.
- vorgezogenes Altersruhegeld frühestens ab dem vollendeten 60. Lebensjahr, wobei ein versicherungsmathematischer Abschlag vorgenommen wird. Für alle Jahrgänge ab 1964 sowie für alle nach dem 31.12.2011 neu aufgenommene Teilnehmer beträgt die vorgezogene Altersgrenze 62 Jahre.
- aufgeschobenes Altersruhegeld, wobei ein versicherungsmathematischer Aufschlag vorgenommen wird. Der Antrag muss mindestens drei Monate vor dem planmäßigen Beginn des Altersruhegeldes schriftlich an das Versorgungswerk gerichtet werden.

Die Altersruhegelder werden jeweils unabhängig von eventuell weiterer Berufstätigkeit gezahlt.

Bei voller oder teilweiser Berufsunfähigkeit

- Ruhegeld bei voller oder teilweiser Berufsunfähigkeit, wenn diese vor dem Bezug des Altersruhegeldes eintritt.

Berufsunfähig ist ein Teilnehmer, der infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte außerstande ist, eine Berufstätigkeit in den zur Mitgliedschaft in der Ingenieurkammer Baden-Württemberg berechtigten Berufszweigen auf nicht absehbare Zeit auszuüben.

Die Höhe der Rente richtet sich nach der verbliebenen Leistungsfähigkeit:

- Wer weniger als drei Stunden täglich arbeiten kann, erhält die volle Rente
- Wer zwischen drei und weniger als sechs Stunden täglich arbeiten kann, bekommt eine halbe Rente

Anspruch auf Rente wegen voller oder teilweiser Berufsunfähigkeit haben berufsunfähige Teilnehmer, die nicht bereits Altersrente beziehen. Die Rente ist von Beginn des auf den Antrag folgenden Monats an zu gewähren. Personen, deren Teilnahme vor Vollendung des 45. Lebensjahres begründet wurde, haben einen Anspruch auf Rente nur dann, wenn sie vor Eintritt der Berufsunfähigkeit mindestens für 24 Monate Beiträge geleistet haben. Personen, deren Teilnahme nach Vollendung des 45. Lebensjahres und vor Vollendung des 55. Lebensjahres begründet wurde, haben einen Anspruch auf Rente nur dann, wenn sie vor Eintritt der Berufsunfähigkeit mindestens für 42 Monate Beiträge geleistet haben. Personen, deren Teilnahme nach Vollendung des 55. Lebensjahres begründet wurde, haben einen Anspruch auf Rente nur dann, wenn sie vor Eintritt der Berufsunfähigkeit mindestens für 60 Monate Beiträge geleistet haben.

An Hinterbliebene

- Die Witwen- bzw. Witwerrenten und Lebenspartnerrente für Hinterbliebene Ehegatten bzw. Hinterbliebene Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft (60 % des Anspruchs auf Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Altersruhegeld). Voraussetzung ist, dass die Ehe/ eingetragenen Lebenspartnerschaft vor Vollendung des 65./ 67. Lebensjahres oder vor Eintritt der Berufsunfähigkeit des Berechtigten geschlossen wurde und mindestens 3 Jahre bestand. Betrug in einer solchen Ehe/ eingetragenen Lebenspartnerschaft der Altersunterschied mehr als zehn Jahre, muss die Ehe/ eingetragene Lebenspartnerschaft mindestens vier Jahre, betrug der Altersunterschied mehr als 20 Jahre, muss die Ehe/ eingetragene Lebenspartnerschaft mindestens sechs Jahre bestanden haben, um einen Anspruch auf Rente zu erwerben (vgl. § 27, Satzung der Ingenieurversorgung).
- Halb-/ bzw. Vollwaisenrente für Hinterbliebene Kinder (15 % bzw. 25 % des Anspruchs auf Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Altersruhegeld.)

Neben diesen laufenden Versorgungsleistungen gibt es einmalige Leistungen (z.B. Abfindung bei Wiederverheiratung von Beziehern von Witwen-/ Witwerrente und Lebenspartnerrente, Zuschüsse für Rehabilitierungsmaßnahmen, sofern keine anderweitige Kostendeckung gewährleistet ist.)

HÖHE

Die Höhe der Versorgungsleistung wird in Prozentsätzen der bis zum Eintritt des Versicherungsfalles geleisteten und geschuldeten Beträge errechnet. Die Prozentsätze richten sich nach dem Alter des Teilnehmers, in dem Beitrag gezahlt wurde und nach dem Kalenderjahr, in dem der Beitrag gezahlt wurde. Als Alter bei der Beitragszahlung gilt der Unterschied zwischen dem Kalenderjahr der Beitragszahlung und dem Geburtsjahr. Sehen Sie hierzu die anliegende Rententabelle.

BEITRÄGE

Die gezahlten Beiträge bestimmen die Höhe der Versorgungsleistungen. Zur Sicherstellung einer am Berufseinkommen orientierten Versorgung werden monatliche Pflichtbeiträge erhoben.

Selbständige

- Teilnehmer, deren Jahresberufseinkommen über der Beitragsbemessungsgrenze liegt, haben den Regelbeitrag zu entrichten (2025: 18 % der Beitragsbemessungsgrenze, €8.050,00 = €1.449,00/Monat). Bei Zahlung des Regelbeitrages entfallen die sonst bestehenden Nachweispflichten.
- Einkommensbezogener Beitrag: Berechnungsgrundlage ist das Jahresberufseinkommen im vorletzten Kalenderjahr, welches nachgewiesen werden muss. (18 % des Jahresberufseinkommens = Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit).

In den ersten 5 Jahren der Teilnahme kann einem Teilnehmer auf Antrag Beitragsermäßigung bis zur Höhe von einem Viertel des Regelbeitrages gewährt werden.

Ruhen der Beitragspflicht kann beantragt werden, solange das Jahresberufseinkommen des Teilnehmers unter einem Fünftel des für den Regelbeitrag maßgebenden Einkommens (Beitragsbemessungsgrenze) liegt.

Angestellte

Beitrag nach Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung (ab 01.01.96 nur möglich für Beratende Ingenieure - Änderung des Sozialgesetzbuch VI):

Bei Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung fällt zum Versorgungswerk der gleiche Betrag an, der ohne diese Befreiung an die gesetzliche Rentenversicherung zu entrichten wäre (im Jahr 2025 18,6% des SV-pflichtigen Einkommens bzw. bei Einkommen über der Beitragsbemessungsgrenze 18,6% aus €8.050,00 = € 1.497,30).

Was zu beachten ist

Der Bund hat mit der Änderung des SGB VI die Teilnahme an Versorgungswerken hinsichtlich der Befreiungsmöglichkeit von der gesetzlichen Rentenversicherung erschwert. Seit 01.01.1996 dürfen nur **Pflichtmitglieder einer berufsständischen Kammer** befreit werden. Dies bedeutet: Ein freiwilliges Kammermitglied, das kraft Lebensalter und kraft Satzung verpflichtet ist, dem Versorgungswerk beizutreten, kann sich nicht mehr von der DRV-Pflicht befreien lassen. Es besteht daher die Möglichkeit, einen Antrag auf Befreiung von der Teilnahme an der Ingenieurversorgung zu stellen.

Wer sich nicht von der Teilnahme an der Versorgung befreien lässt, hat ¼ des Regelbeitrages, mindestens jedoch 1/8 des Regelbeitrages zu zahlen.

Wechsel von der gesetzlichen Rentenversicherung zum Versorgungswerk

Verfahren allgemein: Die Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung aufgrund der Pflichtteilnahme an der Ingenieurversorgung Baden-Württemberg (vorausgesetzt die Pflichtmitgliedschaft in der Kammer besteht) erfolgt nur auf Antrag. Der Befreiungsantrag muss elektronisch gestellt werden. Das Online-Formular wird zentral von der DASBV unter https://www.e-befreiungsantrag.de/ebefreiung/#/?bvnumber=087 bereitgestellt. Der Antragseingang bei der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV-Bund) ist der Stichtag für den Befreiungszeitpunkt. Die Entscheidung über die Befreiung trifft die DRV-Bund. Eine Befreiung für einen Zeitraum vor der Mitgliedschaft im Versorgungswerk ist nicht möglich. Die Befreiung bezieht sich auf die Tätigkeit als angestellter Ingenieur. Die Befreiung erstreckt sich ausnahmsweise nach § 6 Abs. 5 SGB VI auch auf eine andere versicherungspflichtige Tätigkeit, wenn diese infolge ihrer Eigenart oder vertraglich im Voraus zeitlich begrenzt ist und die Mitgliedschaft im Versorgungswerk fortgeführt wird.

Vor dem Befreiungszeitpunkt an die DRV-Bund geleistete Beiträge sowie die daraus resultierenden Ansprüche können nicht zum Versorgungswerk übertragen werden. Das Bundessozialgericht hat im Jahr 2012 in mehreren Entscheidungen klargestellt, dass ausnahmslos jede Entscheidung über die Befreiung eines Pflichtmitglieds eines Versorgungswerks von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nur für eine ganz konkrete Beschäftigung bei einem bestimmten Arbeitgeber gilt. Wird diese Beschäftigung aufgegeben, endet die Wirkung der Befreiung und es ist für die neu aufgenommene Beschäftigung ein neuer Befreiungsantrag zu stellen.

FREIWILLIGE MEHRZAHLUNGEN

Neben der Zahlung der obligatorischen monatlichen Beiträge besteht die Möglichkeit, zusätzliche Einzahlungen freiwillig zu leisten (bis zur Höhe eines halben Regelbeitrages) und dadurch die Versorgungsansprüche noch zu erhöhen. Insgesamt dürfen keine höheren jährlichen Beiträge als nach § 5 KStG aufgeführt entrichtet werden. Auch für solche freiwilligen Beiträge gilt die gleiche Verrentungstabelle wie für Pflichtbeiträge.

SONSTIGE HINWEISE

Wie Beiträge zur Kranken-/ oder zur privaten Lebensversicherung sind die Beiträge zum Versorgungswerk als Sonderausgaben im Rahmen der geltenden Grenzwerte steuerlich berücksichtigungsfähig. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater.

KONTAKT

Ingenieurversorgung Baden-Württemberg
Einrichtung der Ingenieurkammer Baden-Württemberg - Körperschaft des öffentlichen Rechts
Tel. 0711 607223-0
Fax 0711 607223-25
info@ingenieurversorgung.de
Heidehofstraße 21, 70184 Stuttgart
www.ingbw.de/versorgen/ bzw. www.ingenieurversorgung.de